

## Beschluss des Vorstands der PORR AG

### über den Erwerb eigener Aktien (Rückkaufprogramm)

Die PORR AG ("PORR" oder "Gesellschaft") beabsichtigt, auf Grundlage der bestehenden Ermächtigung der Hauptversammlung, im Rahmen der Durchführung eines Rückkaufprogramms den zweckfreien Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von maximal 785.565 Stück eigene Aktien bzw. bis zu 2 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Kurs zwischen EUR 1,00 und maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage. Der dafür vorgesehene maximale Kapitalbedarf beträgt EUR 15 Mio.

Mit Beschluss der 144. ordentlichen Hauptversammlung der PORR AG vom 30. April 2024 wurde der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs. 1a und Abs. 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10 % des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 %-Grenze, ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als EUR 1,00 und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (negotiated purchase) und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre. Der Vorstand wurde weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufsbedingungen eines Erwerbs festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand beschließt hiermit von dieser Ermächtigung zum zweckfreien Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG wie folgt Gebrauch zu machen und ein entsprechendes Rückkaufprogramm zu den folgenden Bedingungen durchzuführen:

1. Tag des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung: Hauptversammlungsbeschluss nach § 65 Abs. 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs. 1a und Abs. 1b AktG der 144. ordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2024.
2. Tag und Art der Veröffentlichung des Hauptversammlungsbeschlusses: Der Hauptversammlungsbeschluss wurde am 30. April 2024 gemäß § 119 Abs. 7 und Abs. 9 BörseG 2018 iVm § 2 Veröffentlichungsverordnung 2018 über ein

- elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
3. Beginn und voraussichtliche Dauer des Rückkaufprogramms: Das Rückkaufprogramm beginnt am 11. Oktober 2024 (einschließlich) und dauert bis voraussichtlich 30. Juni 2025.
4. Aktiengattung: Das Rückkaufprogramm bezieht sich auf die Inhaber lautenden Stückaktien der PORR AG (ISIN AT0000609607).
5. Beabsichtigtes maximales Volumen des Rückkaufs: Rückkauf von bis zu 785.565 Stück Aktien (entspricht bis zu rund 2 % des Grundkapitals der Gesellschaft).
6. Höchster und niedrigster zu leistender Gegenwert je Aktie: Gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung sowie dem konkretisierenden Durchführungsbeschluss des Vorstands darf der beim Rückkauf zu leistende Gegenwert nicht niedriger als EUR 1,00 (Preisuntergrenze) sowie nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage sein. Der maximale Erwerbspreis für Aktien unter dem Aktienrückkaufprogramm beträgt insgesamt EUR 15 Mio.
7. Art und Zweck des Rückkaufs: Der Rückkauf erfolgt ausschließlich über die Börse sowie über multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities) und soll im Sinn des zweckfreien Erwerbs jedem gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG zulässigen Zweck dienen.
8. Allfällige Auswirkungen des Rückkaufprogramms auf die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft: Keine.
9. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden oder bereits eingeräumten Aktienoptionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf die einzelnen Organmitglieder der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens: Im Rahmen der 143. Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. April 2023 wurde ein Long Term Incentive Program (LTIP) für Mitglieder des Vorstands und andere Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochterunternehmen beschlossen. Das LTIP ist ein performanceorientiertes Aktien-Entlohnungsmodell, welches sich über eine dreijährige Laufzeit (Performancezeitraum) erstreckt und ein Eigeninvestment der Teilnehmer basierend auf einem jährlichen Einbehalt in Prozent der Bonus- und Prämienvereinbarungsauszahlungen in bar sowie

für Vorstandsmitglieder mindestens 20.000 Stück Aktien bis Ende der Laufzeit erfordert. Die Vergütung erfolgt mittels Stammaktien (ausgegeben werden max. 500.000 Stück) nach dreijähriger Erfüllung der durch den Aufsichtsrat beschlossenen EBT-Konzernjahresziele für 2023 bis 2025. Die jährliche Aktienzuteilung bemisst sich jeweils in Höhe von 25 % des in der individuellen Zielvereinbarung festgelegten Bonus-Basiswertes zu einem Basiskurs von EUR 13,67. Der Wert der anteilsbasierten Vergütung zum Zusagezeitpunkt beträgt EUR 13,44 pro erwarteter Aktie, was zu einem maximalen Wert der LTIP mit dreijähriger Laufzeit von TEUR 3.833 führt. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 haben Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Zuteilungsbeträge erworben, die insgesamt einer Aktienzuteilung von 18.288 Aktien der Gesellschaft entspricht.

Aktienrückkäufe erfolgen durch ein Kreditinstitut, das seine Entscheidung über den Erwerbszeitpunkt unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft trifft und die Handelsbedingungen gemäß Art 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 einzuhalten hat.

Die Veröffentlichungen etwaiger Änderungen der bereits veröffentlichten Angaben zum Rückkaufprogramm oder der Details zu den im Rahmen des Rückkaufprogramms durchgeführten Transaktionen durch die PORR AG erfolgen ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.porr-group.com](https://www.porr-group.com) unter der Rubrik „Investor Relations“ (<https://porr-group.com/investor-relations/porr-aktie/corporate-actions/>).

Wien, am 07. Oktober 2024

Der Vorstand